



VERWALTUNGSGEBÄUDE AM POSTPLATZ
NEUGASSE 2, POSTFACH, 6301 ZUG
TELEFON 041 / 728 35 09, FAX 041 / 728 35 35
E-Mail: info.vea@gd.zg.ch

Schweizer Braunviehzuchtverband (SBZV)
Chamerstrasse 56
6300 Zug

Zug, 6. Januar 2006

Seuchenpolizeiliche Auffuhrbedingungen für die „BRUNA 2006“ vom 7. bis 9. April 2006 in Zug

Bei unveränderter Seuchenlage gelten, in Übereinstimmung mit dem Ausstellungsreglement des SBZV und gestützt auf Art. 27 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) und der Technischen Weisung über die Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautieren vom 2. Oktober 2001 die folgenden tierseuchenpolizeilichen Bedingungen für die Auffuhr der Tiere am 7. April 2006:

1. Die Ausstellungstiere dürfen nicht gemeinsam mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden. Der Transport darf nur in gereinigten Transportfahrzeugen für lebende Tiere erfolgen.
2. Die Tiere müssen offiziell gekennzeichnet sein. Als offizielle Kennzeichnung gelten:
 - a) Kennzeichnung mit zwei TVD-Ohrmarken oder
 - b) Kennzeichnung mit einer Herdebuchmarke und einer Tätowierung.Unkorrekt gekennzeichnete Tiere müssen zurückgewiesen werden und dürfen nicht an der Ausstellung teilnehmen.
3. Der Veranstalter bezeichnet eine verantwortliche Person für die Auffuhrkontrolle und meldet diese vor Beginn der Ausstellung dem Veterinäramt.
4. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
5. Besteht bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht oder wird eine Seuche festgestellt, trifft der zuständige Tierarzt und der Veranstalter alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung.
6. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.
7. Für jedes Tier ist ein negativer Blutbefund auf IBR/IPV vorzuweisen, wobei die Blutentnahme nicht vor dem 8. März 2006 vorgenommen werden darf. Für die Untersuchung ist eine Serumblutprobe zu entnehmen und den üblichen, zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung zuzustellen.
8. Damit die Ausstellungstiere vor Kontakten mit persistent infizierten Tieren und damit gegen Infektionen durch das BVD-Virus geschützt sind, muss von allen Tieren eine 5 ml-EDTA-Blutprobe bis spätestens am 17. März 2006 entnommen und an das Institut für Veterinärvirologie der Universität Bern, Länggass-Str. 122, Postfach, 3001 Bern, eingesandt werden. Die Proben sind neben den üblichen Angaben über Datum der Probenahme, Tier und Besitzer mit dem Vermerk "BVD-Untersuch Bruna 2006" (unter der Rubrik ANAMNESE des Antragformulars) zu versehen. So eingesandte Proben werden vom Institut für Virologie zum

äusserst kostengünstigen Tarif von Fr. 10.-- pro Tier untersucht. Später als 20. März 2006 eintreffende Proben werden mit Fr. 40.-- verrechnet (Untersuchungen auf IBR können nicht in der gleichen Probe und nicht vom Institut für Virologie der Universität Bern vorgenommen werden, vergl. Ziffer 7).

Bei den Tieren der Kategorie Kühe genügt auch ein früherer Nachweis der Virusfreiheit (=Befund der aussagt, dass das Tier BVD-Antikörperpositiv oder BVD-Virusnegativ ist). Falls kein derartiger Befund beigebracht werden kann, ist auch von Kühen eine EDTA-Blutprobe wie bei Kälbern und Rinder zur Untersuchung zu bringen.

9. Bei der Auffuhr der Tiere müssen die Laborbefunde mitgeführt werden.
10. Jedes Tier muss von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein (in Ziff. 3 bzw. 4 ist „dauerhaft“ anzukreuzen und „BRUNA 2006“ einzutragen). Diese sind dem Veranstalter vorzuweisen, welche die Gültigkeit überprüfen.
11. Für Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss durch den Veranstalter der Ausstellung in jedem Fall ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
12. Für diejenigen Tiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, kann das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen für den Rücktransport wieder verwendet werden:
 - a) Während der Ausstellung hat keine Handänderung stattgefunden und das Begleitdokument ist korrekt ausgefüllt (vgl. Pkt. 7).
 - b) Der Seuchenstatus auf der Ausstellung hat sich während der Aufenthaltsdauer dieser Tiere nicht verändert.
 - c) Die Tiere sind während der Ausstellung nicht erkrankt und haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfrist zum Zeitpunkt des Abtransportes noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (a-c) nicht zu, muss durch den Veranstalter der Ausstellung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
13. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung müssen durch den Veranstalter mit einer Sammelmeldung unter Angabe des Zu- und Abgangsdatums innerhalb von drei Arbeitstagen der TVD AG gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form erfolgen, wobei vorgängig mit der TVD AG, Morgenstr. 129, 3018 Bern, Tel. 031 996 81 22, E-Mail: helpdesk@tierverkehr.ch, Kontakt aufzunehmen ist.

Bei Tieren der Rindergattung, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren (Handänderung), muss durch den vorangehenden und den neuen Halter eine entsprechende Abgangs- bzw. Zugangsmeldung an die TVD AG gemacht werden.

Bei Tieren, die wieder in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss der Tierhalter keine Meldung an die TVD machen.
14. Der Veranstalter der Ausstellung muss für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen lückenlos vorhandene Begleitdokumente oder Kopien davon. Das Verzeichnis muss während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Den Vollzugsorganen ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.
15. Verantwortlicher Tierarzt für diese Ausstellung ist Dr. Damian Hotz, Kantonstierarzt-Adjunkt, Bofeld, 6340 Baar, Tel. 041 / 761 19 69. Die Kosten für die seuchenpolizeiliche Ueberwachung hat der Veranstalter zu tragen.

VETERINÄRAMT DES KANTONS ZUG

Dr. Werner Limacher, Kantonstierarzt